

# VERTRAG ÜBER DIE INTERNATIONALE ZUSAMMENARBEIT AUF DEM GEBIET DES PATENTWESENS

Absender: INTERNATIONALE RECHERCHENBEHÖRDE

An:

siehe Formular PCT/ISA/220

# PCT

**SCHRIFTLICHER BESCHIED DER  
INTERNATIONALEN  
RECHERCHENBEHÖRDE  
(Regel 43bis.1 PCT)**

Absendedatum (Tag/Monat/Jahr) 210 (Blatt 2)	siehe Formular PCT/ISA/210
---	----------------------------

Aktenzeichen des Anmelders oder Anwalts siehe Formular PCT/ISA/220	<b>WEITERES VORGEHEN</b> siehe Punkt 2 unten
---	---

Internationales Aktenzeichen PCT/EP2017/067121	Internationales Anmeldedatum (Tag/Monat/Jahr) 07.07.2017	Prioritätsdatum (Tag/Monat/Jahr)
---	---	----------------------------------

Internationale Patentklassifikation (IPC) oder nationale Klassifikation und IPC  
INV. D06F95/00 ADD. A41D15/04

Anmelder  
NOLTE, Alexander

1. Dieser Bescheid enthält Angaben zu folgenden Punkten:


- Feld Nr. I Grundlage des Bescheids
- Feld Nr. II Priorität
- Feld Nr. III Keine Erstellung eines Gutachtens über Neuheit, erfinderische Tätigkeit und gewerbliche Anwendbarkeit
- Feld Nr. IV Mangelnde Einheitlichkeit der Erfindung
- Feld Nr. V Begründete Feststellung nach Regel 43bis.1 a) i) hinsichtlich der Neuheit, der erfinderischen Tätigkeit und der gewerblichen Anwendbarkeit; Unterlagen und Erklärungen zur Stützung dieser Feststellung
- Feld Nr. VI Bestimmte angeführte Unterlagen
- Feld Nr. VII Bestimmte Mängel der internationalen Anmeldung
- Feld Nr. VIII Bestimmte Bemerkungen zur internationalen Anmeldung

2. **WEITERES VORGEHEN**

Wird ein Antrag auf internationale vorläufige Prüfung gestellt, so gilt dieser Bescheid als schriftlicher Bescheid der mit der internationalen vorläufigen Prüfung beauftragten Behörde ("IPEA"); dies trifft nicht zu, wenn der Anmelder eine andere Behörde als diese als IPEA wählt und die gewählte IPEA dem Internationale Büro nach Regel 66.1 bis b) mitgeteilt hat, dass schriftliche Bescheide dieser Internationalen Recherchenbehörde nicht anerkannt werden.

Wenn dieser Bescheid wie oben vorgesehen als schriftlicher Bescheid der IPEA gilt, so ist der Anmelder aufgefordert, bei der IPEA vor Ablauf von 3 Monaten ab dem Tag, an dem das Formblatt PCT/ISA/220 abgesandt wurde oder vor Ablauf von 22 Monaten ab dem Prioritätsdatum, je nachdem, welche Frist später abläuft, eine schriftliche Stellungnahme und, wo dies angebracht ist, Änderungen einzureichen.

Weitere Optionen siehe Formblatt PCT/ISA/220.

Name und Postanschrift der Internationalen Recherchenbehörde  Europäisches Patentamt D-80298 München Tel. +49 89 2399 - 0 Fax: +49 89 2399 - 4465	Datum der Fertigstellung dieses Bescheids  siehe Formular PCT/ISA/210	Bevollmächtigter Bediensteter  Clivio, Eugenio  Tel. +49 89 2399-0
--	---	--



---

**Feld Nr. I Grundlage des Bescheids**

---

1. Hinsichtlich der **Sprache** beruht der Bescheid auf
  - der internationalen Anmeldung in der Sprache, in der sie eingereicht wurde.
  - einer Übersetzung der internationalen Anmeldung in die folgende Sprache , bei der es sich um die Sprache der Übersetzung handelt, die für die Zwecke der internationalen Recherche eingereicht worden ist (Regeln 12.3 a) und 23.1 b)).
2.  Dieser Bescheid wurde erstellt unter Berücksichtigung der **Berichtigung eines offensichtlichen Fehlers**, die nach Regel 91 von dieser Behörde genehmigt wurde bzw. dieser Behörde mitgeteilt wurde (Regel 43bis.1 a)).
3.  Hinsichtlich der **Nucleotid- und/oder Aminosäuresequenz**, die in der internationalen Anmeldung offenbart wurde, ist der Bescheid auf der Grundlage eines Sequenzprotokolls erstellt worden, das
  - a)  im Anmeldezeitpunkt Bestandteil der internationalen Anmeldung war und
    - in Form einer Textdatei gemäß Anhang C/ST.25 vorlag.
    - in Papierform oder in Form einer Bilddatei vorlag.
  - b)  zusammen mit der internationalen Anmeldung gemäß Regel 13ter.1 a) PCT nur für die Zwecke der internationalen Recherche in Form einer Textdatei gemäß Anhang C/ST.25 eingereicht wurde.
  - c)  nach dem internationalen Anmeldedatum nur für die Zwecke der internationalen Recherche eingereicht wurde, und zwar
    - in Form einer Textdatei gemäß Anhang C/ST.25 (Regel 13ter.1 a)).
    - in Papierform oder in Form einer Bilddatei (Regel 13ter.1 b) und Abschnitt 713 der Verwaltungsvorschriften).
4.  In dem Fall, dass mehr als eine Version oder Kopie eines Sequenzprotokolls eingereicht wurde, wurden zusätzlich die erforderlichen Erklärungen eingereicht, dass die Informationen in den nachgereichten oder zusätzlichen Kopien denen entsprechen, die im Anmeldezeitpunkt Bestandteil der Anmeldung waren, bzw. dass sie nicht über den Offenbarungsgehalt der Anmeldung im Anmeldezeitpunkt hinausgehen.
5. Zusätzliche Bemerkungen:

---

**Feld Nr. V Begründete Feststellung nach Regel 43bis.1 a) i) hinsichtlich der Neuheit, der erfinderischen Tätigkeit und der gewerblichen Anwendbarkeit; Unterlagen und Erklärungen zur Stützung dieser Feststellung**

---

1. Feststellung

Neuheit	Ja: Ansprüche <u>1-9</u>
	Nein: Ansprüche

Erfinderische Tätigkeit	Ja: Ansprüche <u>1-9</u>
	Nein: Ansprüche

Gewerbliche Anwendbarkeit	Ja: Ansprüche: <u>1-9</u>
	Nein: Ansprüche:

2. Unterlagen und Erklärungen:

**siehe Beiblatt**

---

**Feld Nr. VII Bestimmte Mängel der internationalen Anmeldung**

---

Es wurde festgestellt, dass die internationale Anmeldung nach Form oder Inhalt folgende Mängel aufweist:

**siehe Beiblatt**

## Zu Punkt V

### **Begründete Feststellung hinsichtlich der Neuheit, der erfinderischen Tätigkeit und der gewerblichen Anwendbarkeit; Unterlagen und Erklärungen zur Stützung dieser Feststellung**

1 Verzeichnis der zitierten Dokumente

Es wird auf die folgenden Dokumente verwiesen:

D1 = DE 299 10 873 U1 (JACK WOLFSKIN AUSRÜSTUNG FUER [DE])  
23. September 1999 (1999-09-23);

D2 = US 2007/261176 A1 (STONE DAWIN W [US]) 15. November 2007  
(2007-11-15).

2 Stand der Technik

Das Dokument D1 wird als nächstliegender Stand der Technik gegenüber dem Gegenstand des Anspruchs 1 angesehen. Es offenbart ein Kunststofffasern enthaltendes Textilprodukt (siehe z.B. Seite 3, Zeilen 17-20), insbesondere Bekleidungsstück (Jacke oder dgl. Bekleidungsstück), wobei in das Textilprodukt ein verschließbarer Beutel (Jackentasche (4)) integriert ist, welcher in seinen Abmessungen zur vollständigen Aufnahme des Textilprodukts geeignet ist (siehe z.B. Seite 5, Zeilen 14-20).

3 Unterschiedsmerkmale

Der Gegenstand des Anspruchs 1 unterscheidet sich somit von dem bekannten Textilprodukt nach D1 dadurch, dass in das Textilprodukt ein verschließbarer Wäschebeutel integriert ist, welcher aus einem thermofixierten Kunststoffsiebgewebe mit einer mittleren Maschenweite im Bereich zwischen 5µm und 200µm hergestellt ist, welcher während eines Waschvorgangs mit innerhalb des verschlossenen Wäschebeutels aufgenommenem Textilprodukt als Rückhaltemittel für etwaige aus dem Textilprodukt (1) ausgewaschene Kunststofffasern dient.

4 Technische Wirkung / zu lösende Aufgabe / Schlussfolgerungen

Technische Wirkung

Das Rückhalten von kleinen und kurzen Fasern bzw. Faserbruchstücke, die die herkömmlichen Abwasserfilter von Waschmaschinen nicht zurückhalten können.

#### Aufgabe

Eine unnötige Verschmutzung der Flüsse und der Umwelt zu vermeiden.

#### Schlussfolgerungen

Die in Anspruch 1 der vorliegenden Anmeldung für diese Aufgabe vorgeschlagene Lösung beruht aus den folgenden Gründen auf einer erfinderischen Tätigkeit (Artikel 33 (3) PCT):

Aus dem Dokument D1 ist es bereits bekannt, eine Jacke oder dgl. Bekleidungsstück mit einer integrierten Tasche zum Zusammenlegen der Jacke zu Versehen.

Diese Tasche ist jedoch lediglich als Nackenrolle zu Verwenden.

Das Dokument D2 offenbart einen Wäschebeutel zum Waschen von losen Naturfasern, wobei der Wäschebeutel aus Kunststoffgewebe mit einer Maschenweite zwischen 0,1mm zu 0,5mm besteht.

Da die Naturfaser von D2 lose sind, ist es jedoch nicht möglich den Wäschebeutel mit diesen zu integrieren.

Somit würde die (unwahrscheinliche) Kombination von D1 und D2 nicht zum Gegenstand des Anspruchs 1 führen.

#### 5 Abhängige Ansprüche

die Ansprüche 2-9 sind vom Anspruch 1 abhängig und erfüllen damit ebenfalls die Erfordernisse des PCT in Bezug auf Neuheit und erfinderische Tätigkeit.

### **Zu Punkt VII**

#### **Bestimmte Mängel in der internationalen Anmeldung**

Entgegen den Erfordernissen der Regel 5.1 a) ii) PCT werden in der Beschreibung weder der in D1 und D2 offenbarte einschlägige Stand der Technik noch das Dokument selbst angegeben.